

**Bekanntmachung Nr. 040/2023 vom 08.11.2023**

**Bekanntmachung**

**Satzung**

**zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005**

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 07.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 13 Ziffern 5) und 6) der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2022 (in Kraft getreten am 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

(5) Für die Grundgebühr werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

a) Stadtteil Baesweiler

Peterstraße 190, 192, 194, 196 5,57 €/qm mtl.

b) Stadtteil Setterich

Am Bauhof 2, 4, 6 5,57 €/qm mtl.

(6) Für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wird eine Verbrauchsgebühr von 80,58 € / Person monatlich festgesetzt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

52499 Baesweiler, den 08.11.2023

*Der Bürgermeister  
Froesch*

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3  
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung (Nr. 040/2023) zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 07.11.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 08.11.2023  
Der Bürgermeister

*Froesch*